



Satzung des Vereins:

" Verein für Siegerländer Bergbau e.V"

§ 1) Der Verein führt den Namen:

" VEREIN für SIEGERLÄNDER BERGBAU ", (Kurzform: VSB)

§ 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen-Eiserfeld.

§ 4) Zweck des Vereins ist:

Die Förderung und Erhaltung der Siegerländer Bergbaugeschichte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- Publikationen und Ausstellungen zum Siegerländer Bergbau, seinen Mineralien und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung von Exkursionen,
- Sammeln, Archivieren und Aufarbeiten von Informationen zu Themen des Siegerländer Bergbaus und Bergbau allgemein
- Beratung und Unterstützung von Vereinsmitgliedern, anderen Vereinen und Bergbauinteressierten,
- Erforschung, Kartierung und photographische Dokumentationen von Relikten des Siegerländer Altbergbaus.
- Rekonstruktion und Durchführung erhaltender Maßnahmen an Relikten des Bergbaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 5) Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens ein Jahr auf Probe. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Hauptversammlung entscheidet danach über die endgültige Mitgliedschaft. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, für den Fall der Aufnahme, die Satzung des Vereins anzuerkennen und aktiv an der Zielsetzung des Vereins beizutragen.

§ 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten.

Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Im Falle einer fristgemäßen Berufungseinlegung entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Ausschluss.

§ 7) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort, auch bei Zahlungsverzug, ist der Sitz des Vereins.

§ 9) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S. des BGB, nämlich den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes i.S. des BGB aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Bis zur Neuwahl bleibt das frei werdende Vorstandsamt unbesetzt. Bis dahin bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand.

§ 11) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Aufstellen des Haushaltsplanes
- Buchführung und Regelung der Finanzangelegenheiten
- Erstellen des Jahresberichtes und

- Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er hat einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen und Reisekosten, soweit diese Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallen und nachgewiesen werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, wobei die Art der Einladung freibleibend ist.

Einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12) Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Bei Beginn der Mitgliederversammlung wird über die zusätzlichen Tagesordnungspunkte beschlossen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Soweit notwendig, können durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens von 30 v. H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der Ort, an dem die Mitgliederversammlungen stattfinden, wird grundsätzlich vom Vorstand festgelegt.

§ 13) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte von Vorstand und Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Einsetzung des Kassenprüfers,
- Einsetzung von besonderen Ausschüssen,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über etwaige Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Wahl des Geschäftsführers.

§ 14) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:

Wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

Sie beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der anwesenden Mitglieder beschlossen werden..

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gelten die Beschlüsse als genehmigt.

§ 15) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer eingesetzt.

Diesen sind auf Verlangen sämtliche Buchführungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer berichten über ihr Prüfungsergebnis auf der Mitgliederversammlung.



Vorstehende Satzung wurde am 08.05.2007 durch Beschluss der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung neu gefasst.